

067-ZUG

Az: 48 O 259/16

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsbeirat

des Dennis Eversen, Kleiner Shieg 3, 22179 Hamburg
- Kläger -

{ Prozeßbevollmächtigter: RA Florian Eberskirch, Kauf-
mannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

den Arno Messerschmidt, Weizenweg 25A, 22177 Hamburg
- Beklagter -

{ Prozeßbevollmächtigte: RAn Uta Mäßhiesen, Gewürzgasse 7,
20099 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 48,
durch den Richter am Landgericht Miller als
Einzelrichter

auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2018
für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde der Notarin Dr. Dorothee Weiß vom 17.12.2012 (UR-Nr. 619/12) wird hinsichtlich der persönlichen Haftungsabschöpfung des Klägers für unzulässig erklärt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger hält ~~2/3~~^{1/3}, der Beklagte $\frac{2}{3}$ der Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist hinsichtlich des Fehlers zu 1) für den Kläger vorläufig gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 770.000€ vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil vorläufig gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrag s vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung in sein persönliches Vermögen aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.3.10 (UR-Nr. 15/10) und der Urkunde der Notarin Dr. Dorothee Weiß vom 17.12.12 (Ur.-Nr. 619/12).

Der Kläger musste zur Finanzierung der am 10.11.09 erworbenen Immobilie in der Breite Straße 71, 22399 Hamburg ein Eigenkapital von 350.000 € nachweisen.

Am 20.03.10 ließ der Kläger vor dem Notar Dr. Hermann Baer die Bestellung einer brieflosen Grundschuld mit Vollstreckungsklausel aufgrund des Beklagten über einen Betrag von 350.000 € nebst Zinsen an dem Grundstück Breite Straße 71 beurkunden. Gerner bestand der Kläger in der Urkunde die persönliche Haftung für den Betrag der Grundschuld nebst Zinsen und unterwarf sich gleichzeitig derwegen der spätmöglichen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Beklagte kann laut Urkunde die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung

des Grundschuld und ohne Volldeckung in das belastete Grundstück geladen machen. Der Kläger hätte eine vollstetzbare Anstrengung der Urkunde an den Beklagten aus, eine Erhöhung des Grundschulds in das Einzahlbuch erfolgt nicht.

Am 6.6.16 forderte der Beklagte den Kläger auf, den Betrag von 350.000€ abz. Zinsen späterkens bis zum 25.07.16 zu zahlen. Für den Fall der Nichtzahlung drohte der Beklagte die sofortige Zwangsvolldeckung aus der persönlichen Haftungsbestrafung an, wobei er später ankündigte, bis zum Ausgang des hiesigen Rechtsbeits keine Volldeckungshandlungen durchzuführen.

Dem Antrag zu 3) liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beklagte erhielt Canina Weber am 19.1.11 eine Generalvollmacht unter Belehrung von den Beschränkungen des § 181 BGB in notarieller Form. Frau Weber war dadurch insbesondere ermächtigt, Rechtsgeschäfte aller Art im Namen des Beklagten abschließen und Willenserklärungen abzugeben. Der Umfang der Verhügungsmacht erstreckte sich auf die Verwaltung des Vermögens.

Am 3.11.12 vereinbarte der Kläger mit Frau Weber als Verhetzerin des Beschuldigten ein Darlehen in Höhe von 700.000 €. Dabei waren sich der Kläger und Frau Weber jederzeit einig, dass den Kläger keine Verpflichtungen als Darlehensnehmer befreien sollten. Der Kläger sollte nur pro forma als Vertragspartner des Beschuldigten in Erscheinung treten.

Gleichzeitig vereinbarte Frau Weber mit ihrem Lebensgefährtin, Jonathan Groß, dass diesen die Pflichten als Darlehensnehmer befreien sollten. Frau Weber zahlte die Darlehenssumme am 10.11.12 an Dennis Groß aus, wovon der Kläger einverstanden war. Im Folgenden erbrachte Dennis Groß die Raten zur Rückzahlung nicht.

Am 17.12.12 unterschrieb der Kläger dem Beschuldigten - verhetzen durch Frau Weber - eine dingliche und persönliche Sicherheit für das Darlehen ein. Zugleich Der Kläger beschaffte zugunsten des Beschuldigten eine Grundstück mit Nominalwert von 700.000 € am Grundstück Am Alters 70, 21035 Hamburg. Der Kläger unterwarf sich der soebigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück.

Zudem übernahm der Kläger die persönliche Pflichtung für den Betrag der Grundschuld und erkannte sich deswegen der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

Mit Schreiben vom 3.4.15 kündigte der Beklagte gegenüber dem Kläger die ~~Kündigung~~ des Darlehens vom 3.11.12. Der Beklagte hatte erst kurz zuvor Kenntnis von den Geschäften der Frau Weber erlangt. Herr Groß hatte den Beklagten zuvor schon erfolglos um ein Darlehen gebeten.

Mit Schreiben vom 20.05.16 batte der Beklagte die Zwangsvollstreckung in das persönliche Vermögen des Klägers an.

Der Kläger behauptet, dass er sich mit dem Beklagten nie auf ein Darlehen ~~mit~~ über 350.000 € geeinigt hätte. Der Betrag sei auch nie an ihn ausgetellt worden. Insbesondere sei er Silvester 2009 bei seiner Schwester, Birte Rauch, in Bremen gewesen. Zudem habe der Beklagte dem Kläger ausgesagt, ihm die in dem Antrag zu 1) genannte Urkunde des Notars Dr. Buer bereitzugeben.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.03.2010 (UR-Nr.: 15/10) hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme ~~anstellen~~ des Klägers für unzulässig zu erklären;
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschatzbestellungsurkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.03.2010 (UR-Nr. 15/10) herauszugeben;
3. die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde der Notarin Dr. Dorothee Weiß vom 12.12.2012 (UR-Nr. 619/12) hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme des Klägers für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass er sich mit dem Kläger am 31.12.2009 über ein Darlehen in Höhe von 350.000 € (Zinsen 2% p.a., Rückzahlung zum 1.1.16) mündlich geeinigt zu haben. Er habe ihm das Geld auch an diesem Tag in Bar übergeben.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2016 Beweis durch Vernehmung der Zeugin Karin Kauch erhoben. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgrund

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

1. Der Antrag zu¹ ist als Vollstreckungsabwehrklage gem. §§ 767 I, 794 I Nr. 5, 795 S. 1, 797 ZPO statthaft, weil der Klagt eine urkundlich-rechtliche Einwendung gegen den fiktiven Anspruch selbst geltend macht. Es macht gegen die Inanspruchnahme aus dem absehbaren Schuldverhältnis das Nichtbestehen des zugrundeliegenden Darlehensforderung, also die Dolo-Agil-Einrede (§ 742 BGB) geltend. Einwendungen gegen den Titel als solchen (prozessuale Mängel der Urkunde) macht er dagegen nicht geltend.

Das Landgericht Hamburg ist für diese Klage ~~sachlich~~ zuständig.

Es ist sachlich gem. § 23 I Nr. 1, 71 GVG zuständig, weil der Betrag über 5000 € liegt. Öfflich ist das Landgericht Hamburg gem. § 797 ZPO iVm §§ 12, 13 ZPO ausschließlich (§ 802 ZPO) zuständig, da der Klagt seinen allgemeinen Gerichtsstand aufgrund seines Wohnorts in Hamburg hat.

Das notwendige Rechtsschutzbedürfnis des Kägers liegt vor, da die zwangsvertragliche Abrechnung mit Existenz des Tills begonnen und hat und noch nicht abgeschlossen ist. bestehenden entfällt es nicht durch die Erteilung des Billagkons, auf Vollbezeichnungshandlungen bis zum Ablauf des Rechtsscheits zu verzichten.

2. Der Antrag zu 2) ist als Tilkherausgabeclage gem. §371 BGB analog, d. also als Leistungsklage statthaft. Die Klage kann als Annex kumulativ mit der Klage nach §767 I ZPO geführt gemacht werden. Das LG Hamburg ist jedenfalls bereit Annexkompetenz auch für diese Klage zuständig.

3. Der Antrag zu 3) ist als Vollbedeckungsabschr-
Klage gem. §§767 I, 794 I Nr. 5, 795 S. 1, 797 ZPO
statthaft. Der Käger macht ebenfalls das Nichtbestehen des zugunsten Kägers gerichteten Anspruchs geltend. Das Landgericht Hamburg ist zuständig (vgl. unter 1.).

Das Rechtsschutzbedürfnis ist nicht dadurch entfallen,
dass der Beträger bereits den gerichtlichen dinglichen
Anspruch verübt, weil ein Vorgehen aus der
persönlichen Urfestung wegen der Eigentümlichkeit des Anspruchs
möglich bleibt.

II. Die Klage ist nur teilweise begründet.

1. Der Antrag zu 3) ist begründet. Die Zwangsvollstreckung ist hinreichlich der persönlichen Haftungsübernahme für unzulässig zu erklären, weil die Parteien sachbezogen sind, der Kläger erfolgreich eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den kürzeren Anspruch geltend macht und die Einwendung nicht zurückiert sind (§767 I, III ZPO).

a) Die Parteien sind als Gläubiger und Schuldner in dem steitgegenständlichen Titel genannt und somit sachbezogen.

b) Der Kläger macht erfolgreich die materiell-rechtliche Einwendung des §242 BGB (Dolo-Agit-Einrede) gegen den kürzeren Anspruch des Beklagten geltend. Voraussetzung dafür ist, dass dem Kläger auf ein Anspruch aus §812 I BGB auf Rückgewähr des Schuldamerkennisses zusteht. ~~Diese Voraussetzung liegt vor.~~ Dafür müsste der Beklagte das Amerkennnis sechsgemütelos erlangt haben. Diese Voraussetzung liegt vor.

(1) Durch die Übernahme der persönlichen Haftung mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung hat der Beklagte ~~dass~~ ein abstraktes Schuldnerkenntnis (§781^{s.1} BGB) des Klägers erlangt. §812^{s.1} BGB stellt klar, dass diese Anerkennung eine Verjährung ist. §812 I BGB darstellt.

Ob ein konstitutives Schuldnerkenntnis ist §781 S. 1 BGB oder ein deklaratorisches Schuldnerkenntnis vorliegt, das nicht unter §812^{s.1} BGB fällt, ist durch Auslegung gem. §§133, 157 BGB zu ermitteln. Hier hat der Kläger in der Urkunde vom 17.11.12 ein abstraktes, konstitutives Schuldnerkenntnis abgegeben, weil der Beklagte sich zur Begründung eines Anspruchs nur auf das Anerkennnis beziehen soll. In der Urkunde selbst ist der Verpflichtungsgrund nicht genannt, was für ein abstraktes Kenntnis spricht.

(2) Der Beklagte hat dieses abstrakte Schuldnerkenntnis ohne Rechtsgrund erworben. Rechtsgrund sollte das zwischen dem Kläger und dem Beklagten vorher am 3.11.12 abgeschlossene Darlehenvertrag sein.

Die auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung wurden aber von dem Kläger und Frau Weber nur zum Schein und damit ohne Rechtsbindungswillen abgegeben und somit nichtig (§117 I BGB).

Ein Scheingeschäft liegt vor, wenn die Partien einverstanden nur den äußeren Schein eines Rechtsgeschäfts hervorufen, das mit dem Geschäft verbundenen Rechtsfolgen aber nicht einholen lassen wollen. Dies war hier der Fall. Der Kläger und Frau Weber als wirksame Stellvertreterin des Beklagten (§164 I BGB) waren sich einig, dass der Kläger nur pro forma Vertragsschalter werden, ihn aber keine Rechtsfolgen befallen sollten. Für die Willensmängel des Beklagten war dabei auf Frau Weber als seine Vertreterin abzustellen (§166 I BGB).

Es lag auch kein ernstlich gewolltes Stoßmannsgeschäft vor, weil der Kläger die mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Pflichten auch im Mietverhältnis nicht übernehmen wollte. Der Groß sollte die Darlehensraten zahlen.

(3) Da der Darlehensvertrag demnach nicht entstanden ist, hat der Kläger einen Anspruch auf Rückgewähr des abzuhaltenen Schuldnerkennzeichens (§812 I, II BGB). Es wäre heutwidrig, wenn der Beklagte aufgrund des Schuldnerkennzeichens dennoch gegen den Kläger vollstreckt, da er das Erlangte sofort wieder herausgeben muss (§242 BGB, dolo agit).

c) Diese Einwendung ist nicht präkludiert. §767 IV ZPO ist gem. §797 IV ZPO nicht anwendbar, Präklusion nach §767 IV ZPO liegt nicht vor.

2. Der Antrag zu 1) ist unbegründet. Die Voraussetzungen des §767 I ZPO liegen nicht vor, da der Kläger keine durchgängende materiell-rechtliche Einwendung gegen den dokumentierten Anspruch geltend macht.

Der Kläger wendet hier erfolgs die Dolo-Recht-Einrede (§292 BGB) ein. Ein Anspruch aus §812 I, II BGB auf Rückgewähr des abzuhaltenen Schuldnerkennzeichens aus der Urkunde vom 20.3.10, über der Kläger dem Beklagten gem.

§242 BGB entgegenhalten könnte, und würde voraussehen, dass der Beklagte das Anerkennungsrechtsgeschäft erlangt hat, was der Kläger hier nicht beweisen konnte.

Als Rechtsgrund für das Anerkennungsrecht kommt ein Darlehensvertrag über 350.000 € in Betracht. Daß, dass kein Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, liegt der Kläger die Beweislast. Nach der allgemeinen zivilprozeßualen Regel liegt jede Partei für solche Tatsachen die Delegierungs- und Beweislast, die günstige Rechtsfolgen für sie auslösen. Diese Verteilung gilt auch innerhalb der Klage gem. §767 I ZPO, sie richtet sich also nach materiellem Recht.

~~Zusammen~~ Der Kläger muss den erkennenden Rechtsgrund im Sinne des §812 I, II BGB beweisen. Als ~~negative Tatsache~~ steht da Du dies eine negative Tatsache ist, die für den Kläger hypothekerweise nur schwer, für den Beklagten dagegen einfacher darzulegen ist. Obigt dem Beklagten aber eine sekundäre Darlegungslast, damit ~~die Beweise~~ des beweisbelasteten Klägers den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung unbekannt kann.

Hier hat der ~~Kläger~~^{Beklagte} vorgehängt, dass das Darlehen am 31.12.09 abgeschlossen wurde. Er hat die Vertrags- und Übergabemodalitäten deklariert vorgehängt.

Da der Beklagte behauptet hat, am 31.12.09 bei seiner Schwester, Karin Rauch, in Bremen gewesen zu sein, war ~~bestreitbar~~ eine Beweis-Erhöhung erforderlich. Die Beweisaufnahme der vom ~~Bekl~~ Kläger angeforderten Zeugin Rauch war dabei unergiebig, was zu einer Beweislastentscheidung zugunsten des Klägers führte.

Die Zeugin konnte sich bei näherem Nachdenken nicht einstimmen, ob der Kläger Silvester 2009 bei ihr in Bremen war. Sie wusste noch, dass er in dieser Zeit einmal kurzfristig für eine Party abgesagt hatte. Diese ~~kurz~~ Aussagen sind gerade aufgrund der Naherholerziehung an ihrem Bruder besonders glaubhaft. Es könnte somit nicht zur Überzeugung des Gerichts (578670) aufgeklärt werden, ob der Kläger Silvester 2009 in Bremen war oder ob er den Darlehensvertrag mit dem Beklagten abgeschlossen hat. Aufgrund dieser Unsicherheit ist ein Rechtsgrund für das Urteilshaus zu unterstellen.

3. Der Antrag zu 2) ist ebenfalls unbegründet.

- a) Die Titelgegenklage analog §371 BGB ist unbegründet, weil die Vollstreckungsabwehrklage (Antrag zu 1) unbegründet ist.
- b) Der Kläger hat auch nicht beweisen können, dass der Beklagte sich zur Kenntgabe verpflichtet hat (§311 BGB). Insoweit ist der Kläger als derjenige, der sich auf die Vereinbarung beruft, darlegungs- und beweispflichtig.

Der Kläger bietet für die vom Beklagten bestimmte Behauptung nur seine eigene Parteivernehmung als Beweis an. Diese war gem. §448 ZPO unzulässig, da keine Anfangswahrscheinlichkeit für die vom Kläger behauptete Tatsache vorlag. Er kann sich auch ~~in~~ der insoweit gebotenen Parteienbildung (§141 ZPO), die ebenfalls gem. §286 ZPO zu würdigen ist, nicht an genaue Auskünfte der Vereinbarung erinnern.

IV. Die Kalkenentscheidung beruht auf § 92 I 1 Nr. 2 ZPO. Die ^{wahrsch.} Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 3 ZPO.

Rücksmittel: Beweisung (§ 51 I, II Nr. 1 ZPO) innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils, spätestens fünf Monate nach Verhinderung (§ 517 ZPO), beim OLG Hamburg (FGH I Nr. 26 V 6, § 519 I ZPO)

[Unterschrift Richter]

Steuerverbericht in pp

Der Steuerwert wird gem. § 63 I 1 GKG auf 1.050.000 € festgesetzt. Die Steuerwerte der Anträge zu 1) und 3) entsprechen der zu vollstreckenden Forderung und sind zusammenzuzählen (§ 59 I GKG). Der Antrag zu 2) ist als Anrekantrag nicht zu berücksichtigen.

067 ZHG

Votum für [REDACTED] (?)

Zur Korrekturweise: Sie finden am Rand Ihrer Klausur an verschiedenen Stellen Markierungen. Diese werden im Folgenden erläutert:

Im Rubrum hätten Sie zunächst nicht allein die sachbearbeitenden Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte aufnehmen dürfen. Prozessbevollmächtigt sind alle Anwälte der Kanzleien. Nehmen Sie daher die Kanzleien im Rubrum auf.

Im Überleitungssatz übersehen Sie, dass nicht die Zivilkammer 48, sondern die Zivilkammer 8 entschieden hat.

Der Tatbestand ist brauchbar bei folgenden Kritikpunkten: der zweite Absatz reicht so nicht. Einem Leser ohne Aktenkenntnis wird nicht klar, was genau diese Information mit den im Anschluss dargestellten Tatsachen zu tun hat. Sie hätten zumindest angeben sollen, dass B dem K zum Nachweis des entsprechenden Eigenkapitals ein Darlehen in entsprechender Höhe gewähren wollte (was unstreitig ist). Bei der Wiedergabe des streitigen Klägervortrags hängen sodann die Angaben zu Silvester 2009/2010 ohne vorherige Mitteilung des Beklagtvortrags hierzu in der Luft. In der Prozessgeschichte hätten Sie noch erwähnen können, dass die Parteien persönlich angehört wurden.

Zu den Entscheidungsgründen:

Die Prüfung der Zulässigkeit der Klageanträge zu 1 und 3 ist ordentlich. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg hätte möglicherweise noch an eine Verdrängung von § 797 Abs. 5 ZPO durch § 800 Abs. 3 ZPO gedacht werden können. Die Prüfung der Zulässigkeit des Klageantrags zu 2 ist dagegen zu knapp. Hier hätte etwas mehr zum Verhältnis zur Vollstreckungsgegenklage gesagt werden sollen sowie zum Rechtsschutzbedürfnis des K.

Zur Prüfung der Begründetheit des Klageantrags zu 3: Sie arbeiten zunächst schön und präzise die rechtliche Qualifizierung des titulierten Anspruchs und der Einwendung des K heraus. Auch sehen Sie, dass ein Scheingeschäft vorliegt. Hier hätten Sie indes nicht stehen bleiben sollen. Nach BGH-Rechtsprechung sind die vertraglichen Vereinbarungen aufgrund des kollusiven Zusammenwirkens des Klägers und der Vertreterin des Beklagten, Frau Weber, entsprechend der gesetzlichen Regelung über den geheimen Vorbehalt nach § 116 BGB wirksam. Das ist auch im Palandt bei der Kommentierung zu § 117 BGB zu erkennen.

Die Prüfung der Begründetheit des Klageantrags zu 1 gelingt recht gut. Im Rahmen der Beweiswürdigung hätten Sie noch auf das Ergebnis der persönlichen Anhörungen eingehen können. Diese sind Teil des Inhalts der Verhandlungen iSv § 286 ZPO.

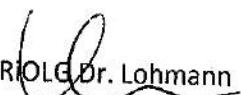
Die Prüfung der Begründetheit des Klageantrags zu 2 ist ordentlich. Noch präziser wäre es gewesen, den Vortrag des K bereits als unsubstantiiert einzuordnen.

Der Streitwertbeschluss ist korrekt. Er hätte noch etwas eingehender begründet werden können.

Fazit: Ihre Leistung ist als erheblich überdurchschnittlich einzustufen. Sie arbeiten weitgehend gut strukturiert und präzise. Nur selten sind Sie noch etwas zu ungenau oder leisten sich Lücken.

Ich bewerte die Arbeit mit der Note

gut (13 Punkte)


ROLG Dr. Lohmann

14.11.2020